

Weisung 201711001 vom 06.11.2017 - Verfahrensänderung bei Anfragen auf Vorabprüfung für Beschäftigungen nach § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung

Laufende Nummer:	201711001
Geschäftszeichen:	GR22 – 5404.2 / 5758.1 / 5763
Gültig ab:	06.11.2017
Gültig bis:	31.10.2022
SGB II:	nicht betroffen
SGB III:	Weisung
Familienkasse:	nicht betroffen

Bei Anfragen auf Vorabprüfung, die ab dem 1. November 2017 eingehen, führt die BA bei Beschäftigungen nach § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) keine Vorabprüfungen mehr durch.

1. Ausgangssituation

Arbeitgebern, die an der Beschäftigung von Staatsangehörigen aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien nach § 26 Abs. 2 BeschV (sog. Westbalkan-Regelung) interessiert sind, wurde bislang empfohlen, grundsätzlich für jede Beschäftigung eine Anfrage auf Vorabprüfung bei der BA zu stellen. Die Auslandsvertretungen sollten damit in die Lage versetzt werden, schnell über Visaanträge entscheiden zu können, ohne die BA noch einmal einschalten zu müssen. Aufgrund der unerwartet hohen Antragszahlen waren die Wartezeiten auf einen Termin zur Visumbeantragung bei den Auslandsvertretungen teilweise so lang, dass von der BA erteilte Vorabzustimmungen ihre Gültigkeit verloren.

Die BA soll der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer vorab zustimmen, wenn dadurch das Verfahren beschleunigt wird (§ 36 Abs. 3 BeschV). In der Praxis hat die Vorabprüfung zu keiner Verfahrensbeschleunigung geführt.

2. Auftrag und Ziel

Deshalb wird das Vorabprüfungsverfahren im Rahmen der Westbalkan-Regelung zum 1. November 2017 eingestellt. Die Auslandsvertretungen holen die Zustimmung der BA künftig behördenintern im Rahmen des regulären Visumverfahrens ein.

Bis zum 31. Oktober 2017 bei der BA eingegangene Anfragen auf Vorabprüfung werden bearbeitet. In diesem Zusammenhang auch nach dem 31. Oktober 2017 bescheinigte Vorabzustimmungen behalten ihre Gültigkeit und können den Auslandsvertretungen für die Visumbeantragung noch vorgelegt werden. Ab dem 1. November 2017 eingehende Anfragen auf Vorabprüfung für Beschäftigungen nach § 26 Abs. 2 BeschV werden nicht mehr bearbeitet.

Der Mehraufwand durch eine wiederholte Beteiligung der BA wird dadurch vermieden. Anfragen auf Vorabprüfung für alle anderen Personengruppen und Beschäftigungen bleiben davon unberührt.

3. Einzelaufträge

Die Teams Arbeitsmarktzulassung

- lehnen ab dem 1. November 2017 eingehende Anfragen auf Vorabprüfung für Beschäftigungen nach § 26 Abs. 2 BeschV ab und teilen Arbeitgebern dies schriftlich per Post oder E-Mail mit;
- nutzen dafür die zur Verfügung stehende BK-Vorlage bzw. den Text der BK-Vorlage für den E-Mail-Versand;
- dokumentieren den Versand des Schreibens durch Ablegen des Entwurfs, ohne Daten im Fachverfahren ZUWG zu erfassen.

Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung, die Regionaldirektionen sowie die Agenturen für Arbeit

- informieren Arbeitgeber/Netzwerkpartner im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung über das geänderte Verfahren;
- prüfen und aktualisieren die in eigener Verantwortung veröffentlichten Informationen.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift